Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/7 4Ob21/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.1995

Norm

ABGB §1182

Rechtssatz

Namensrechte oder Kennzeichenrechte, die nicht von einem einzelnen Gesellschaft in die GesBR eingebracht wurden, gehören nicht zum Hauptstamm der Gesellschaft. Was die Gesellschaft durch eigene Tätigkeit erwirbt, ist vielmehr Gesellschaftsvermögen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 21/95
  Entscheidungstext OGH 07.03.1995 4 Ob 21/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0037865

Dokumentnummer

JJR_19950307_OGH0002_0040OB00021_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at